

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00465 vom 17. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00465

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00465 du 17 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00465 del 17 marzo 2020

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1961, war seit 28. März 2003 mit Z.____, geboren 1955, verheiratet. Die Eheleute wohnten in der Gemeinde A.____. Z.____ bezog seit Jahren eine ganze Rente der Invalidenversicherung und ab 1. Januar 2003 Zusatzleistungen von der Gemeinde A.____, Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle). Auf Ende Juli 2011 zog er aus der Gemeinde A.____ weg. Am 12. Oktober 2011 wurde die Ehe geschieden (Urk. 16/199/2).

E. 1.2

.3

Verzugszinsen können nur erhoben werden, wenn jemand mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug ist (vgl. Art. 104 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR). Davon will Art. 26 Abs. 2 ATSG nicht abweichen (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 26 Rz 37). Der Schuldnerverzug wird beendet, wenn der Schuldner nachträglich die geschuldete Leistung erbringt, und zwar nach Art.

E. 1.2.1

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung, verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollständig nachgekommen ist. Der Zinssatz beträgt 5 % (Art.

E. 1.2.2

Die Verzugszinspflicht beginnt zwei Jahre nach Beginn der Rentenberechtigung als solcher, nicht erst jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit jeder einzelnen Monatsrente. Der Sinn der 24-Monatsfrist liegt darin, der Versicherung einen gewissen Zeitraum für Abklärungen zu gewähren, innert welchem sie noch keine Verzugszinsen bezahlen muss (BGE 133 V 9 E. 3.6).

Die sozialversicherungsrechtliche Verzugszinspflicht ist verschuldensunabhängig ausgestaltet. Die Zinsen dienen ausschliesslich dazu, den Schaden (Geldentwertung) auszugleichen, den die verspätete Ausrichtung der Leistungen für die versicherte Person hat (BGE 137 V 273 E. 4.5 in fine mit Hinweisen auf die Lehre, BGE 140 V 558 E. 3.3).

E. 1.2.4

Keinen Anspruch auf Verzugszinsen haben nach Art. 26 Abs. 4 ATSG : die berechnete Person oder deren Erben, wenn die Nachzahlung an Dritte erfolgt (lit. a), Dritte, welche Vorschusszahlungen oder Vorleistungen nach Art. 22 Abs. 2 erbracht haben und denen die Nachzahlungen abgetreten worden sind (lit. b), andere Sozialversicherungen, welche Vorleistungen nach Art. 70 erbracht haben (lit. c). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren abweisenden Entscheid damit, dass sie in den Verfügungen vom 2. April 2014 bei der Nachzahlung der IV-Rente im Umfang von Fr. 71'785.-- an die ZL-Durchführungsstelle der Gemeinde A.____ von einem Sachverhalt gemäss Art. 26 Abs. 4 lit. a ATSG ausgegangen sei und daher auf diesen Betrag keinen Verzugszins ausbezahlt habe (Urk. 2 S. 5) . E in Anspruch der Beschwerdeführerin

auf Verzugszins von 5 % ab Mai 2009 bis zur Überweisung des Betrages von Fr. 71'785.-- an sie durch die ZL-Durchführungsstelle der Gemeinde A.____

am 3. November 2017 (Urk. 17/241) bestünde

nur dann,

wenn die Auszahlung der Invalidenrente in diesem Betrag (im April 2014) zu Unrecht an die ZL-Stelle A.____ anstatt an die Beschwerdeführerin erfolgt wäre , was jedoch nicht der Fall sei . Denn die Verrechnung der fälligen rückwirkend ausgerichteten IV-Leistungen mit der Rückforderung der von der Durchführungsstelle der Gemeinde A.____

zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 71'785.-- sei korrekt gewesen. Dies sei gestützt auf Art. 50 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 lit. b AHVG zulässig. Nach Randziffer 10908 der Wegleitung über die Renten der AHV/IV (RWL) sei eine Verrechnung von Leistungen für Ehegatten möglich, wenn zwischen den beiden Leistungen ein enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang bestehe. Ein solcher sei zwischen der Rentennachzahlung an die Beschwerdeführerin und dem Rückforderungsanspruch der Ergänzungsleistungen gegenüber Z.____ gegeben gewesen, indem bei der Berechnung des Anspruchs auf Zusatzleistungen des Ehemannes auch anerkannte Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen der Ehefrau (inklusive allfälliger IV-Renten) zu berücksichtigen seien. Zu diesem Schluss sei auch das Bundesgericht im Urteil I 728/01 vom 9. Mai 2003 E. 6.2.1, gekommen. Die Durchführungsstelle habe zwar die Rückforderung nur gegenüber Z.____ geltend machen dürfen und dabei den so lautenden Entscheid auch der Beschwerdeführerin zustellen müssen. Dass dies nicht geschehen sei, habe sie, die Beschwerdegegnerin , als verrechnende IV-Stelle indes weder beeinflussen, noch kontrollieren können. Sie prüfe lediglich die Verrechnungsanträge auf die Zulässigkeit der Verrechnung hin. Für die vorgenommene Verrechnung würden überdies auch (weitere) praktische Gründe sprechen. So führe die Bejahung der Zulässigkeit der Rückforderung der zweifellos zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen zu stossenden Ergebnissen, wenn gleichzeitig die Zulässigkeit der Verrechnung verneint werde. Im Resultat müsste Z.____ für eine Rückforderung aufkommen, die mit der nachträglichen Auszahlung der Invalidenrente an seine (Ex-)Ehefrau begründet sei. Unter diesen Umständen erscheine es durchaus wahrscheinlich, dass Z.____ gar nicht in der Lage und willens sei, die Rückforderung zu bezahlen. Entsprechend müsste er den Rückforderungsbetrag wiederum von seiner Ex-Ehefrau einfordern. Solche stossenden Situationen sollten durch die Möglichkeit der Verrechnung von fälligen Leistungen an den Ehegatten mit Rückforderungen gegenüber dem anderen Ehegatten gestützt auf Art. 50 Abs. 2 AHVG (richtig: IVG) und Randziffer 10908 RWL gerade vermieden werden.

Auch wenn somit die Beschwerdeführerin betreffend die zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen nicht rückerstattungspflichtig sei, sei die Drittauszahlung im Umfang von Fr. 71'785.-- doch zu Recht erfolgt und zulässig gewesen. Daher sei auf diesen Betrag auch kein Verzugszins mehr geschuldet. Das Bundesgerichtsurteil 9C_341/2017 vom 27. September 2017 in Sachen der Beschwerdeführerin sei für sie, die Beschwerdegegnerin, zudem nicht bindend, da sie nicht zum damaligen Verfahren beigelegt worden sei. Ausserdem sei ohnehin nur das Dispositiv dieser Entscheidung verbindlich; darin werde aber nichts zur Rechtmässigkeit der Verrechnung gesagt und es werde darin auch nicht auf die Erwägungen verwiesen, wo (allein) die Verrechnung für unzulässig erklärt worden sei. Auch deshalb sei der Bundesgerichtsentscheid hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung eines Verzugszinses für sie nicht verbindlich. Das Bundesgericht habe sich in dieser Entscheidung ausserdem in keiner Weise zur Verrechnung der Rückforderung gegenüber Z.____ mit den an die Beschwerdeführerin nachzuzahlenden Renten der Invalidenversicherung geäussert. Soweit es über die Zulässigkeit der Verrechnung der IV-Renten durch die IV-Stelle befunden habe, hätte es dies indes tun müssen. Weil mit der Rückforderung gegenüber Z.____ eine verrechenbare Gegenforderung bestanden habe, welche die Durchführungsstelle mit Verfügung vom 4. Mai 2015 auch gegenüber Z.____ geltend gemacht habe, habe sie, die Beschwerdegegnerin, diese Rückforderung mit den nachzuzahlenden IV-Renten verrechnen müssen (Urk.

2 S. 3 ff.) . 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, die Ausnahme von Art. 26 Abs. 4 lit. c ATSG, auf welche Bestimmung sich die Beschwerdegegnerin berufe, sei vorliegend nicht gegeben, da das Bundesgericht mit Urteil 9C_341/2017 vom 27. September 2017 ihre Beschwerde gutgeheissen habe. Danach habe die Durchführungsstelle keine Vorschussleistungen erbringen können, da sie, die Beschwerdeführerin, im Gegensatz zu Z.____ gar keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen besessen habe. Somit bestehe gestützt auf Art. 26 Abs. 2 ATSG die Verpflichtung, Verzugszinsen zu leisten, da die Durchführungsstelle gar keine Vorschussleistungen erbracht habe. Eine andere Ausnahme, welche die Leistung von Verzugszinsen durch die Beschwerdegegnerin entbehrlich machen würde, sei nicht ersichtlich. Dabei sei unerheblich, dass diese sinngemäss geltend mache, ihr sei in jenem Verfahren das rechtliche Gehör betreffend den Bestand der Vorleistung durch die Durchführungsstelle nicht gewährt worden. Würde man der Beschwerdegegnerin vorliegend recht gegeben, müssten mehrere Prozesse geführt werden, was indes weiterhin nicht angehe. Denn es sei gesetzlich und rechtsprechungsgemäss vorgesehen, dass allfällige Rechtsmittel gegen den Bestand der Rückforderung und die Verrechnung ausschliesslich gegen die Rückforderungsverfügung des entsprechenden Sozialversicherungsträgers zu ergreifen seien. Dieser Hinweis sei auch der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 2. April 2014 zu entnehmen. Dieses den Verwaltungsbehörden vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vorgeschriebene Vorgehen gelte als bundesrechtskonform und sachlich gerechtfertigt. Hierzu werde auf ZAK 1

E. 1.3

Mit Schreiben vom 8. Januar 2018 ersuchte X.____ die IV-Stelle um Berechnung und Auszahlung von Verzugszinsen auf den Betrag von Fr. 71'785.-- (Urk. 17/164). Am 29. März 2018 teilte der Rechtsdienst der SVA dieser mit, dass die Verrechnung der zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen mit der nachträglich an X.____ zugesprochenen Invalidenrente zulässig gewesen sei und dass gestützt auf Art. 26 Abs.

E. 4

lit. a des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kein Verzugs zins auf den Betrag von Fr. 71'785.-- geschuldet sei (Urk. 17/208). Mit Schreiben vom 4. April 2018 bat X.____ bei Festhalten an diesem Stand punkt um Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Urk. 17/209). Mit Verfügung vom 1 2. April 2018 wies die IV-Stelle das Begehren um Ausrichtung eines Verzugs zinses auf die am 3. November 2017 ausbezahlte IV-Rente in der Höhe von Fr. 71'785.-- ab (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X.____

mit Eingabe vom 1 4. Mai 2018 Beschwerde und beantragte, es sei die Verfügung vom 1 2. April

2018 aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, gestützt auf Art. 26 ATSG die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen und auszurichten. In prozessrechtlicher Hinsicht sei ihr die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und Rechtsanwalt Thomas Wyss, Zürich, zum unentgeltlichen Rechtsvertreter für dieses Verfahren zu bestellen (Urk. 1 S. 2). Mit Verfügung vom 3 1. Mai 2018 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwalt Thomas Wyss, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt (Urk. 12 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 2 9. Juni 2018 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 15), was der Beschwerdeführerin am 1 4. September 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 23 S. 2). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Nach Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG) findet Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetz es über die Alters- und Hinterlassenen versicherung (AHVG)

für die Verrechnung sinngemäss Anwendung.

Laut lit. b dieser Bestimmung können Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit fälligen Leistungen verrechnet werden (vgl. BGE 141 V 139 E. 6.1).

Damit hat der Gesetzgeber für den Bereich der Sozialversicherungen eine Ordnung geschaffen, welche zum Teil von den allgemeinen Verrechnungsgrundsätzen nach Zivilrecht abweicht (BGE 125 V 317 E. 5a). Voraussetzung ist, dass Leistungen und Forderungen die gleichen Personen betreffen; allerdings kann auch ohne personelle Identität zwischen Pflichtigen und Berechtigten verrechnet werden, wenn sich versicherungsrechtlich beziehungsweise versicherungstechnisch zusammenhängende Leistungen und Forderungen gegenüberstehen. Nicht verlangt wird hingegen eine zeitliche Konnexität der sich gegenüberstehenden Forderungen (BGE 125 V 317 E. 4a; zum Ganzen: BGE 140 V 233 E. 3.2).

E. 4.1

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 7 00.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 4 .2

Dem unentgeltlichen Rechtssvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Thomas Wyss, Zürich, steht eine Prozessentschädigung zu, welche nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen sowie unter Berücksichtigung der Honorarnote vom 6. Juli 2018 (Urk. 22) festzusetzen ist.

In der Honorarnote ist ein Aufwand vom 13. April bis 6. Juli 2018 von total

E. 7

Abs. 2 ATSV auf Ende des Monats, in welchem der Zahlungsauftrag erteilt wurde (Kieser, a.a.O., Art. 26 Rz 58).

E. 009

bis 31. Oktober 2017. 3.5

Sämtliche weitere Ausführungen der Beschwerdegegnerin führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Namentlich ändert auch der Hinweis der Beschwerdegegnerin

(Urk. 2 S. 3) auf das Urteil des Bundesgerichts I 728/01 vom 9. Mai 2003, wonach die Verrechnung nach Art. 20 Abs. 2 AHVG bei Fälligkeit der Forderung und Gegenforderung sowie Erfüllung der weiteren Voraussetzung grundsätzlich zulässig ist, selbst wenn die Gegenforderung bestritten ist (E. 6.2.1), nichts an diesem Ergebnis. Denn dieses Urteil sagt nichts dazu aus, wie bezüglich der Zinspflicht zu verfahren sei, wenn sich - wie hier - nachträglich herausstellt, dass keine Rückforderung bestand und die Rentennachzahlung daraufhin an die Rentenberechtigten auch im Betrag der Rückforderung ausbezahlt wird. 3.6

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 12. April 2018 (Urk. 2) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf Zins (nach Massgabe von Art. 7 ATSV) auf den Betrag von Fr. 71'785.-- für die Zeit vom 1. Mai 2009 bis 31. Oktober 2017 hat. 4.

E. 9

Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG), als sie noch verheiratet waren.

Denn der Anspruch auf eine Rente hängt nicht von dieser gemeinsamen Berechnung ab, sondern besteht unabhängig davon, und entstand erst durch die Rentenverfügung vom 2. April 2014 (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_341/2017 vom 27. September 2017 E. 5.2.2; Urk. 16/199/6), mithin nach der Scheidung. Auch eine allfällige Rückforderung gegenüber Z.____ - sofern eine solche überhaupt zu bejahen ist, was hier nicht zu prüfen ist - entstand damit erst nach der Scheidung. Soweit man überhaupt von einem engen rechtlichen Zusammenhang zwischen Rückforderung und Rentenanspruch ausgehen kann, wäre die Konnexität jedenfalls durch die Ehescheidung unterbrochen worden.

Zudem würde die Verrechnung der Rentenforderung der Beschwerdeführerin mit einer allfälligen ZL-Rückforderung gegenüber Z.____ darauf hinauslaufen, dass die Beschwerdeführerin die Rückforderung begleicht, was nicht damit vereinbar wäre, dass sie nicht rückerstattungspflichtig ist. Hinzu kommt, dass es letztlich auch nicht zu einer solchen Verrechnung mit der Rückforderung gegenüber Z.____ gekommen ist, da die Durchführungsstelle den gesamten offenen Rentenbetrag von Fr. 71'785.-- an die Beschwerdeführerin (zurück-)erstattet hat (Urk. 17/241). 3. 4

Es bleibt somit dabei, dass der Anspruch der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin

auf die Rentennachzahlung im Umfang von Fr. 71'785.-- nicht mit der in diesem Betrag verfügbaren Rückforderung der Durchführungsstelle getilgt werden konnte respektive wurde und dass der Schuldnerverzug für die Zeit ab dem 1. Mai 2009 (24 Monate nach Anspruchsbeginn, Art. 26 Abs. 2 ATSG) bis zum Zahlungsauftrag am 30. Oktober 2017 (Urk. 17/241) bestehen blieb.

Da ausserdem keine Ausnahme (Art. 26 Abs. 3 und Abs. 4 ATSG) zur grundsätzlichen Verzugszinspflicht nach Art. 26 Abs. 2 ATSG besteht, hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Verzugszins nach Massgabe von Art. 7 ATSV auf den Betrag von Fr. 71'785.-- vom 1. Mai 2009

E. 12

Stunden und 5 Minuten zu Fr. 250.-- pro Stunde sowie von 3 % Spesen im Betrag von Fr. 90.60

und der Mehrwertsteuer von 8 %

mit einem Gesamtbetrag von Fr. 3'351.-- aufgeführt (Urk. 22). Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- pro Stunde zu kürzen.

Ausserdem ist die Kürzung der 12 Stunden und 5 Minuten auf 10 Stunden gerechtfertigt, da die meisten Vorbringen in der 8-seitigen Beschwerdeschrift bereits im Verwaltungsverfahren ausgeführt wurden (Urk. 17/209), die Akten in Bezug auf die vorwiegend rechtlichen Fragestellungen nur in geringem Umfang relevant sind und auch keine ausserordentliche Besonderheit in der Schwierigkeit des Prozesses sowie der Bedeutung der Streitsache für die Beschwerdeführerin auszumachen ist. Ausserdem sind die geltend gemachten eininhalb Stunden für das Studium des Urteils mit Orientierung der Beiständin zu hoch bemessen.

Insgesamt ist damit ein Zeitaufwand von 10 Stunden à Fr. 220.--, mithin Fr. 2'200.-- zu vergüten, was unter Berücksichtigung der Barauslagen von Fr. 66.-- (3 % von Fr. 2'200.--) und der Mehrwertsteuer (7,7 %) eine Prozessentschädigung von Fr. 2'441.-- ergibt. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 12. April 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf Zins von 5 %

auf den Betrag von Fr. 71'785.-- für die Zeit vom 1. Mai 2009 bis 31. Oktober 2017 hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Thomas Wyss, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'441.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Wyss -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit
15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.